amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Gardelegen

06.10.2026

31 K 21/25

Termin zur Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 12. Januar 2027, 10.00 Uhr,
im Amtsgericht Gardelegen, Bahnhofstraße 29, **Saal 3.03**,

versteigert werden:

Die im **Grundbuch von Kunrau Blatt 902 eingetragenen Grundstücke**

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	**Kunrau**	**19**	**10/0**	**Wohnbaufläche, Immekather Weg 8**	**1976**
2	**Kunrau**	**19**	**9/2**	**Wohnbaufläche, Immekather Weg 8**	**911**

Das Grundstück lfd. Nr. 1 BV ist mit einem freistehenden, nur geringfügig unterkellerten zweigeschossigen Wohnhaus mit nicht ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1911), einem zweigeschossigen Stallgebäude, einer Überdachung zwischen Wohnhaus und Stallgebäude sowie einem Schuppen bebaut.
Die Nebengebäude werden als wirtschaftlich nicht nachhaltig eingeschätzt, so dass die Freilegung zugrunde zu legen ist.

Das Grundstück lfd. Nr. 2 BV ist durch das Wohnhaus vom Grundstück lfd. Nr. 1 BV überbaut. Das Wohnhaus ist dem Grundstück lfd. Nr. 1 BV zugeordnet, so dass das Grundstück lfd. Nr. 2 BV als unbebaut zu bewerten ist.
Es ist mit einem vollständig ruinösen bzw. bereits teilweise in sich zusammengefallenden Stallgebäude bebaut. Insoweit ist die Grundstücksfreilegung zugrunde zu legen.

Die erste Beschlagnahme wurde bewirkt am 04.07.2025.

Die Versteigerungsvermerke wurden am 17.07.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

lfd. Nr. 1 BV: 25.000,00 € (1/2 Anteil: 12.500,00 €)
lfd. Nr. 2 BV: 5.000,00 € (1/2 Anteil: 2.500,00 €).
Gesamtverkehrswert: 30.000,00 €

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 74a oder § 85a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Grundstückswertes beträgt.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Gardelegen (Zimmer Nr. 5.03) Montag bis Freitag von 9.00 - 12.00 Uhr und Dienstag von 15.00 - 17.00 Uhr eingesehen werden.

Bieter haben sich durch ein gültiges Personaldokument auszuweisen und müssen mit dem sofortigen Verlangen einer Sicherheitsleistung in Höhe von 1/10 des Verkehrswertes im Termin rechnen. Die Sicherheit ist zu erbringen durch bestätigte Bundesbankschecks sowie Verrechnungsschecks, die von einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betreiben von Bankgeschäften berechtigten Kreditinstitut und der Bundesbank ausgestellt sein müssen. Der Scheck darf frühestens am 3. Werktag vor dem Zwangsversteigerungstermin ausgestellt worden sein.
Die Sicherheitsleistung kann auch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse bewirkt werden, wenn der Betrag der Gerichtskasse vor dem Versteigerungstermin gutgeschrieben ist und ein Nachweis hierüber im Termin vorliegt.
Die Überweisung sollte mindestens **eine Woche** vor dem Termin erfolgen.
Dazu ist folgende *Bankverbindung unter zwingender Angabe des benannten Verwendungszwecks zu nutzen:*

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
IBAN: DE33 8100 0000 0081 0015 75 BIC: MARKDEF1810
Verwendungszweck: 9512960000361 AG GA 31 K 21/25

Eine Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **www.zvg-portal.de** sowie www.zvg.com.

Glupe
Rechtspflegerin